

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1976	Nummer 80
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	2. 7. 1976	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1524
2160	2. 7. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. –	1524
21701	2. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heimgesetzes; Anwendungsbereich; Hinweise zu § 1 Abs. 1.	1525
21703	7. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1526
304	28. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit . . .	1527
304	1. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vertretung der Staatskasse und Kostenprüfung der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen . .	1527
304	5. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Urkundsbeamten (§ 4 SGG)	1527
8300	28. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Kürzung des Übergangsgeldes nach § 16f Abs. 2 BVG bei nicht ganztägiger Erwerbstätigkeit wegen Durchführung einer Maßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur nach § 16 Abs. 2 BVG.	1527
8300	28. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ersatz der baren Auslagen bei selbst veranlaßter Instandsetzung von orthopädischen Hilfsmitteln nach § 24 Abs. 3 BVG.	1527

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
6. 7. 1976	Bek. – Honorarkonsulat von Malaysia, Hamburg.	1528
8. 7. 1976	Bek. – Generalkonsulat von Portugal, Düsseldorf.	1528
8. 7. 1976	Bek. – Generalkonsulat von Portugal, Osnabrück	1528
8. 7. 1976	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1528
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
2. 7. 1976	Bek. – Karte „Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgrenzen 1955/1976“	1528
	Innenminister	
8. 7. 1976	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1528
15. 7. 1976	Bek. – Vortragsveranstaltung der Akademie der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen – Aktion: Richtige Bauvorlagen	1528
	Justizminister	
25. 6. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bochum.	1529
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 6. 1976	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	1529
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1530
	Justizminister	1530
	Landesrechnungshof	1530

20363

I.

G 131

**Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**RdErl. d. Finanzministers v. 2. 7. 1976 -
B 3203 - 1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A wird hinter „Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 2 BBG“ eingefügt:

Zu § 29 i. Verb. mit § 127 BBG:

Das Waisengeld ist in den Fällen, in denen das erdiente Ruhegehalt eines verstorbenen Ruhestandsbeamten das Mindestruhegehalt (§ 118 Abs. 1 Satz 3 BBG) zwar überstieg, die Mindestversorgung insgesamt (einschließlich des Erhöhungsbetrages nach § 118 Abs. 1 Satz 4 BBG) aber nicht erreichte, nicht aus dem Mindestruhegehalt, das der Beamte tatsächlich erhalten hat, sondern aus dem erdienten Ruhegehalt zu berechnen.

2. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird folgender Absatz angefügt:

Wird beim Verwendungseinkommen der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag wegen eines Kindes gewährt, für das neben dem zu regelnden Versorgungsbezug ein Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG nicht gezahlt wird, so ist die Höchstgrenze um den Unterschiedsbetrag für dieses Kind zu erhöhen.

- b) Es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

10 Die Zulage, die Beamten bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen gemäß Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B gewährt wird, und die dieser Zulage entsprechende Überstundenpauschvergütung, die Angestellte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen nach Nummer 5 SR 2 s BAT erhalten, gehören zu dem zu regelnden Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

11 Die Tätigkeit als Arbeitsmediziner bei berufsgenossenschaftlichen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten, die auf Grund des durch § 21 Nr. 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) neu geschaffenen § 719a RVO eingerichtet worden sind, ist eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 160 BBG“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

3 Wird einem Versorgungsberechtigten ein Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG für ein Kind zwar neben dem späteren, nicht aber neben dem früheren Versorgungsbezug gewährt, so ist die Höchstgrenze nach § 160 Abs. 2 BBG um den Unterschiedsbetrag für dieses Kind zu erhöhen.

4. Abschnitt A „Zu § 42“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 Buchstabe b werden die Absätze 4, 5 und 6 durch folgende Absätze ersetzt:

Eine Verwendung im Sinne des § 42 Abs. 2 G 131 liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn der neue Dienstherr in der Lage war, dem bei ihm tätigen Unterbringungsteilnehmer eine nach § 20 G 131 a. F. zumutbare laufbahnentsprechende Beschäftigung anzubieten. Das ist anzunehmen, wenn er die Möglichkeit hatte, den Unterbringungsteilnehmer in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 G 131 a. F.) oder ihm eine nach seiner Berufsausbildung, seinem Alter oder seinem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter zu übertragen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 G 131 a. F.).

Konnte dem Unterbringungsteilnehmer danach ein laufbahnentsprechendes Amt angeboten werden oder

konnten ihm in Übereinstimmung mit den unterbringungsrechtlichen Vorschriften des G 131 zumutbare Aufgaben übertragen werden, so hat eine nur vorübergehende Beschäftigung nicht vorgelegen.

Eine Freistellung von der Beteiligungspflicht nach § 42 Abs. 2 G 131 kommt nur in Betracht, wenn der neue Dienstherr im Einzelfalle nachweist, daß er dem Unterbringungsteilnehmer eine zumutbare laufbahnentsprechende Aufgabe nicht übertragen konnte, weil ihm insbesondere nach Personalbestand und Stellenplan die Möglichkeit für eine angemessene Beschäftigung des Unterbringungsberechtigten fehlte.

Die Grundsätze über die zumutbare Verwendung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 G 131 a. F. gelten auch hinsichtlich der Beschäftigung von Berufssoldaten oder berufsmäßigen RAD-Angehörigen. Eine solche Beschäftigung war nicht etwa von der Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen abhängig, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert wurden. Deshalb kann die Beschäftigung eines Berufssoldaten oder berufsmäßigen RAD-Angehörigen auch nur dann als vorübergehend im Sinne des § 42 Abs. 2 G 131 angesehen werden, wenn der verwendende Dienstherr nicht in der Lage war, dem Unterbringungsberechtigten eine zumutbare Aufgabe als Angestellter oder Arbeiter im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 G 131 a. F. zu übertragen, wobei es auf die Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht ankam.

- b) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

13 Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die sich aus der Frühpensionierungsregelung des § 117 Abs. 1 BBG in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 12 des 2. BesVNG ergebende Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Zurechnungszeit) bei der Berechnung des Versorgungsanteils nach § 42 Abs. 1 G 131 unberücksichtigt bleibt. Daß bedeutet, daß

a) in den bei Inkrafttreten der Frühpensionierungsregelung vorhandenen Versorgungsfällen der festgesetzte Vorphundertatz für die Erstattung des Anteils nach § 42 Abs. 1 G 131 trotz Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Berücksichtigung der Zurechnungszeit unverändert bleibt,

b) in den nach Inkrafttreten der Frühpensionierungsregelung eingetretenen oder eintretenden Versorgungsfällen die Zurechnungszeit bei der Ermittlung des Vorphundertatzes für die Erstattung des Anteils nach § 42 Abs. 1 G 131 außer Betracht bleibt.

5. In Abschnitt A „Zu § 72“ wird folgende Nummer 12 angefügt:

12 Aufwendungen der Versicherungsträger für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sind nach Maßgabe des § 72 Abs. 11 G 131 (vgl. VwV Nummer 14 Abs. 4 zu §§ 72, 72b G 131) auch in den Fällen zu erstatten, in denen der Rentenversicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Für die Berechnung der anteiligen Kosten der durchgeführten Heilmaßnahme ist jeweils das Verhältnis der auf die Nachversicherung entfallenden Werteinheiten zu den Werten der Gesamtversicherung zu berücksichtigen, wie sie sich bei einer Rentenberechnung mit Beitragsleistung bis zum Beginn der Heilmaßnahme ergeben würde, zugrunde zu legen.

- MBL. NW. 1976 S. 1524.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche
im Rheinland e. V. -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 7. 1976 - IV B 2 - 6113/D

Dem als Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.

Dezember 1975 (BGBl. I S. 3150), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. gehören auch folgende Orts- und Kreisverbände als Mitglieder an:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Bad-Godesberg

Diakonisches Werk der Kirchenkreise in Essen

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk des Kirchenkreises Kleve, Goch

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk im Landkreis Grevenbroich e. V.

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk in Haan

Diakonisches Werk in Düren

Amt für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission – Evangelische Jugendhilfe e. V. – der Ev. Kirchengemeinden Leverkusen, Leverkusen-Wiesdorf

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Mettmann

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission e. V. in Mönchengladbach

Evangelischer Jugend- und Gemeindedienst Rheydt, Mönchengladbach 2

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission e. V., in Neuss

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk in Ratingen

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk in Wülfrath

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Elberfeld, Wuppertal 1

Die Bek. v. 2. 4. 1976 (MBL. NW. S. 691, SMBl. NW. 2160) wird insoweit ergänzt.

– MBL. NW. 1976 S. 1524.

21701

Durchführung des Heimgesetzes

Anwendungsbereich Hinweise zu § 1 Abs. 1

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 7. 1976 – IV A 3 – 5400.1.0

- 1 Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Heimgesetzes – HeimG – vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) fallen unter seinen Anwendungsbereich Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen.

Eine Aufnahme ist vorübergehend, wenn ein späteres Ausscheiden nach Ziel und Zweck der Einrichtung von Anfang an – also bei Aufnahme in die Einrichtung – beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine durch aktivierende Pflege angestrebte Entlassung begründet regelmäßig nicht die Annahme einer nur vorübergehenden Aufnahme.

Für die begriffliche Zuordnung einer Einrichtung sind ihre Merkmale, nicht die Bezeichnung maßgebend.

- 1.1 Das Altenheim ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die nicht pflegebedürftig, aber zur Führung eines eigenen Haushalts außerstande sind, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.

Die Definition für das Altenheim geht von dem betreuungsbedürftigen alten Menschen und von der Funktion aus, die das Altenheim an ihm erfüllt. Er soll hier nämlich volle Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten, wobei Betreuung auch eine im Bedarfsfalle zu

gewährende Pflege umfaßt. Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Das Altenheim steht nicht berufstätigen alten Menschen offen, sofern sie bei Aufnahme nicht pflegebedürftig sind. Dennoch wird der Charakter der Einrichtung nicht verändert, wenn einige wenige Bewohner bereits bei Aufnahme pflegebedürftig sind oder später pflegebedürftig werden. Für diesen Personenkreis ist allerdings auf die Dauer die angemessene Unterbringung und Pflege in der Regel in einer Pflegeabteilung oder einem Pflegeheim zu gewährleisten.

Im allgemeinen finden im Altenheim nur solche alten Menschen Aufnahme, die in diesem Zeitpunkt nicht mehr imstande sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Auch hier wird aber der Charakter der Einrichtung durch die Aufnahme weniger Menschen, die bei Aufnahme noch in der Lage sind, ihren eigenen Haushalt zu führen, nicht verändert.

Mangels geeigneter anderer Einrichtungen werden häufiger Chronischkranke jüngerer Jahrgänge (insbesondere MS-Kranke) in Altenheimen untergebracht. Auch hierdurch wird der Charakter als Altenheim grundsätzlich nicht berührt, wenn sich der Anteil dieser Chronischkranken in engen Grenzen hält.

- 1.2 Das Altenwohnheim ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die zur Führung eines eigenen Haushalts noch im Stande sind, Unterkunft in abgeschlossenen Wohnungen erhalten. Im Bedarfsfall werden zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt, die vom Träger organisatorisch gesichert werden.

Im Altenwohnheim besteht die Regelleistung des Heimträgers in der Gewährung von Unterkunft in altersgerechten, in sich abgeschlossenen Wohnungen. Es muß aber gewährleistet sein, daß dem alten Menschen im Bedarfsfall für vorübergehende Zeit zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt wird. Betreuung umfaßt auch vorübergehende Pflege. Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Wird vom Träger regelmäßig eine Mahlzeit geboten, ändert sich dadurch der Wohnheimcharakter nicht.

Altenwohnungen außerhalb von Altenwohnheimen werden auch dann nicht vom Heimgesetz erfaßt, wenn ein Gebäude ausschließlich Altenwohnungen enthält (Altenwohnhaus) oder wenn sich mehrere Altenwohnungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex befinden.

Im Altenwohnhaus steht die entgeltliche Gebrauchsüberlassung der Wohnung einschließlich der üblichen Nebenleistungen im Vordergrund. Sie ist das bestimmende Element der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern.

Die Anwendbarkeit des Heimgesetzes wird auch nicht dadurch begründet, daß den Bewohnern im Bedarfsfalle soziale Dienste der offenen (ambulanten) Altenhilfe zur Verfügung stehen.

- 1.3 Das Pflegeheim ist eine Einrichtung, in der volljährige Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege erhalten.

Das Pflegeheim im Sinne des Gesetzes steht begrifflich für alle Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die diese Funktion erfüllen.

Dem Heimgesetz unterliegen nicht nur Heime für alte Menschen, sondern auch Einrichtungen für solche Volljährigen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind. Ihnen wird in diesen Einrichtungen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie zusätzliche Pflege gewährt. Die Gewährung von Pflege ist das entscheidende Kennzeichen dieser Heime. In ihnen wird auch ärztliche Hilfe geleistet, aber regelmäßig nicht als Leistung des Heimträgers selbst.

- 1.4 Als gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG gelten Einrichtungen

- in denen volljährige, in ihrer Funktionsfähigkeit infolge Alters, Krankheit oder Behinderung eingeschränkte Personen
- nicht nur vorübergehend,
- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten oder jederzeit erhalten können; in Pflegeeinrichtungen tritt die Pflege hinzu.

Als gleichartige Einrichtungen gelten nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind.

Was unter einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG zu verstehen ist, ergibt sich weitgehend aus dem Gesetz selbst. In der vorstehenden Erläuterung sind die entscheidenden Kriterien für den Begriff der gleichartigen Einrichtung im einzelnen aufgezählt. Die Gewährung von Unterkunft ist ein unverzichtbares Merkmal. Doch reicht diese nicht aus. Es muß zum mindesten (wie beim Altenwohnheim) die Möglichkeit hinzutreten, im Bedarfsfall zusätzlich vorübergehende Verpflegung und Betreuung zu erhalten.

Die Gleichartigkeit wird weiterhin dadurch bestimmt, daß Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie ggfs. Pflege für nicht nur vorübergehende Zeit gewährt werden. Damit scheiden Einrichtungen aus, bei denen nach der Zielsetzung der Einrichtung ein späteres Ausscheiden bei der Aufnahme beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist.

Als gleichartige Einrichtungen gelten endlich nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind. Es handelt sich aber in jedem Fall um Einrichtungen, die auf Dauer angelegt sind und ohne Rücksicht darauf, wer sie in Anspruch nimmt. Damit scheiden Einrichtungen aus, die nur zur Betreuung von Angehörigen, bestimmten Verwandten oder Freunden errichtet worden sind und mit dem Tode des letzten Begünstigten aufgelöst werden.

Es kommt im übrigen auch hier nur darauf an, daß eine Einrichtung die vorgenannten Merkmale aufweist, nicht hingegen auf die Bezeichnung.

Auch die Tatsache, daß eine Einrichtung zugleich anderen gesetzlichen, insbesondere gewerblichen Bestimmungen - etwa dem Gaststättengesetz - unterliegt, schließt nicht aus, daß es sich zugleich um eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes handelt.

- 2 **Nicht erfaßt** werden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 HeimG Krankenhäuser, Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; letztere jedoch nur hinsichtlich der Teile der Einrichtung, die nicht der Unterbringung der in 1. genannten Personen dienen.

- 2.1 **Krankenhäuser sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können (§ 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG).**

- 2.2 **Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen die in § 1 Abs. 1 HeimG erfaßten Personen für einen Teil des Tages Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.** Tageseinrichtungen (teilstationäre Einrichtungen) sind darauf abgestellt, in Fällen, in denen eine Unterbringung in vollem Umfange (d. h. rund um die Uhr) nicht erforderlich ist, entweder nur während des Tages oder nur während der Nacht Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu gewähren.

- 2.3 **Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind Einrichtungen für die Berufsvorbereitung Behinderteter, soweit es sich nicht um Krankenhäuser handelt, Zentren für die Berufsausbildung Behinderteter (Berufsförderungswerke) und Werkstätten für Behinderte.**

Die Berufsförderungswerke sind Einrichtungen für überbetriebliche Berufsausbildung (Umschulung und Erstausbildung) behinderter Erwachsener, die Behinderte in aller Regel nur vorübergehend aufnehmen und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen. Neben der praktischen und theoretischen Berufsausbildung bieten sie durch eigene medizinische, psychologische und soziale Fachdienste zugleich ausbildungs begleitende Leistungen zur Eingliederung der Behinderten an. Die Auszubildenden sind in der Regel internatsmäßig untergebracht.

Die Werkstätten für Behinderte sind nach § 52 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz Einrichtungen zur Eingliederung Behinderteter in das Arbeitsleben; sie bieten denjeni-

gen Behinderten, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Die Werkstätten für Behinderte dienen nicht der wohnungsmäßigen Unterbringung Behinderter.

- MBl. NW. 1976 S. 1525.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 7. 1976 - II C 4 - 5127.0 - Bd - 151/152

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 2. 1976 ist zu setzen:	100 Lewa = 270,27 DM"
„vom 1. 2. 1976 bis 29. 2. 1976	100 Lewa = 270,27 DM
vom 1. 3. 1976 bis 31. 3. 1976	100 Lewa = 264,55 DM
ab 1. 4. 1976	100 Lewa = 261,37 DM"

Jugoslawien

Anstelle „ab 10. 2. 1976 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,33 DM"
„vom 10. 2. 1976 bis 22. 3. 1976	100 Dinar = 14,33 DM
vom 23. 3. 1976 bis 7. 4. 1976	100 Dinar = 14,26 DM
vom 8. 4. 1976 bis 14. 4. 1976	100 Dinar = 14,22 DM
vom 15. 4. 1976 bis 28. 4. 1976	100 Dinar = 14,26 DM
ab 29. 4. 1976	100 Dinar = 14,19 DM"

Polen

Anstelle „ab 17. 2. 1976 ist zu setzen:	100 Zloty = 12,90 DM"
„vom 17. 2. 1976 bis 13. 4. 1976	100 Zloty = 12,90 DM
ab 14. 4. 1976	100 Zloty = 12,78 DM"

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 10. 1975 ist zu setzen:	100 Kronen = 25,68 DM"
„vom 1. 10. 1975 bis 29. 2. 1976	100 Kronen = 25,68 DM
ab 1. 3. 1976	100 Kronen = 25,41 DM"

UdSSR

Anstelle „ab 1. 2. 1976 ist zu setzen:	100 Rubel = 344,— DM"
„vom 1. 2. 1976 bis 29. 2. 1976	100 Rubel = 344,— DM
vom 1. 3. 1976 bis 31. 3. 1976	100 Rubel = 339,21 DM
ab 1. 4. 1976	100 Rubel = 337,27 DM"

Ungarn

Anstelle „ab 1. 1. 1976 ist zu setzen:	100 Forint = 6,19 DM"
„vom 1. 1. 1976 bis 23. 3. 1976	100 Forint = 6,19 DM
ab 24. 3. 1976	100 Forint = 6,16 DM"

- MBl. NW. 1976 S. 1526.

304

Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1976 - I B 3 - S 1437

- Bei dem Landessozialgericht ist ein Bezirksrevisor für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestellen. Die Bestellung nimmt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.
- Der Bezirksrevisor vertritt die Staatskasse im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren, die betreffen:
 - die Wertfestsetzung,
 - die der Landeskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art,
 - die Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Nordrhein-Westfalen,
 - die Anordnung der Nachzahlung gemäß § 126 Abs. 3 ZPO,
 - Einwendungen nach § 7 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 -.
- Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksrevisors nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. JM v. 1. 3. 1976 JMBL. NW. S. 61) unter Beachtung der kostenrechtlichen Besonderheiten im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.
Der Bezirksrevisor hat außerdem
 - jährlich mindestens eine außerordentliche Geschäftsprüfung bei den Handvorschußstellen (Allgemeine Richtlinien für die Bewilligung und Verwaltung von Handvorschüssen - RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1965 - MBL. NW. 1966 S. 65 / SMBl. NW. 632),
 - die außerordentliche Bestandsprüfung an Hand der Sachrechnungen,
 - die im Verfahren betreffend die aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen an Rechtsanwälte vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.
- Dem Bezirksrevisor können weitere Verwaltungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, sowie auf dem Gebiet der Prüfung der Geschäfte des nichttrichterlichen Dienstes übertragen werden.
- Für die Kostenprüfung im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit finden die §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung sinngemäß Anwendung.

- MBL. NW. 1976 S. 1527.

304

Vertretung der Staatskasse und Kostenprüfung der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 7. 1976 - I B 3 - S 1437

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1963 (SMBl. NW. 304) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1976 S. 1527.

304

Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Urkundsbeamten (§ 4 SGG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 7. 1976 - I B 3 - S 1091.4

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 1. 1955 (SMBl. NW. 304) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1976 S. 1527.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Kürzung des Übergangsgeldes nach § 16f Abs. 2 BVG bei nicht ganztägiger Erwerbstätigkeit wegen Durchführung einer Maßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur nach § 16 Abs. 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1976 - II B 2 - 4083 - (30/76)

In Fällen des § 16 Abs. 2 BVG, in denen das kalendertäglich berechnete Übergangsgeld bei nicht ganztägiger Erwerbstätigkeit nach § 16f Abs. 2 BVG um 80 vom Hundert des erzielten Arbeitseinkommens zu kürzen ist, käme es zu unbilligen Ergebnissen, wenn das am Tage des Arbeitsausfalls tatsächlich erzielte Einkommen der Anrechnung zugrunde gelegt würde. Da Berechnung und Zahlung des Übergangsgeldes auf kalendertäglicher Basis erfolgen, halte ich es in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für geboten, auch die Anrechnung nach § 16f Abs. 2 BVG auf dieser Basis vorzunehmen. Ich bitte daher, arbeitstäglich erzieltes Arbeitseinkommen nach folgender Formel auf den Kalendertag umzurechnen:

$$\frac{(\text{arbeitstägl. Einkommen} \times 5)}{(7)}$$

Dementsprechend bitte ich werktägliches Einkommen wie folgt umzurechnen:

$$\frac{(\text{werktägl. Einkommen} \times 6)}{(7)}$$

- MBL. NW. 1976 S. 1527.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Ersatz der baren Auslagen bei selbst veranlaßter Instandsetzung von orthopädischen Hilfsmitteln nach § 24 Abs. 3 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1976 - II B 2 - 4143 - (31/76)

Zu der Frage des Ersatzes der baren Auslagen bei selbst veranlaßter Instandsetzung von orthopädischen Hilfsmitteln im Sinne des § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 24 Abs. 3 BVG wird Ersatz der baren Auslagen in angemessenem Umfang u. a. dann gewährt, wenn ein Hilfsmittel ohne behördliche Zustimmung ausgebaut worden ist und die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird. Die Angemessenheit des Umfangs des Ersatzes der baren Auslagen richtet sich nach den Umständen, unter denen der Berechtigte genötigt war, die Instandsetzung des Hilfsmittels selbst zu veranlassen. Der Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten kommt in Betracht, wenn Hilfsmittel instandgesetzt worden sind, die in einfacher Zahl geliefert werden und auf deren Gebrauch der Berechtigte nicht, auch nicht kurzzeitig, verzichten kann. Das sind Schutzbrillen, Fernrohrbrillen, Hörgeräte, Blindenuhren und elektrische Rastiergeräte. In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß der Berechtigte gezwungen war, unverzüglich zu handeln. Es lagen somit für ihn unvermeidbare Umstände vor, die es ihm unmöglich machten, zunächst die Orthopädische Versorgungsstelle in Anspruch zu nehmen. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn sonstige in § 1 VO aufgeführte Hilfsmittel (z. B. Kleinschreibmaschinen), die auch in einfacher Zahl geliefert werden, instandgesetzt werden müssen. In diesen Fällen ist dem Berechtigten zuzumuten, sich zunächst an die Orthopädische Versorgungsstelle zu wenden, da er nicht ununterbrochen auf den Gebrauch dieser Hilfsmittel angewiesen ist. Sofern jedoch die Notwendigkeit der Instandsetzung anzuerkennen ist, sind auch in diesen Fällen die baren Auslagen in angemessenem Umfang zu ersetzen. Angemessen ist unter diesen Umständen jedoch nur ein Betrag in Höhe der Kosten, die entstanden wären, wenn die Orthopädische Versorgungsstelle die Instandsetzung durchgeführt hätte. Stellt sich in den

letzten genannten Fällen heraus, daß die Instandsetzung unwirtschaftlich war, weil bei Beteiligung der Orthopädischen Versorgungsstelle von dieser ein neues Hilfsmittel geliefert worden wäre, kann die Notwendigkeit der selbst veranlaßten Instandsetzung nicht anerkannt werden. Insoweit entfällt ein Ersatz der baren Auslagen.

Ob und inwieweit eine Sonderregelung getroffen werden kann, wonach Instandsetzungen von orthopädischen Hilfsmitteln bis zu einem bestimmten Betrag, etwa entsprechend den Lieferungsbedingungen zur Bundesprothesenliste, ohne vorherige Beteiligung der Orthopädischen Versorgungsstellen – ggf. im Rahmen von Serviceabkommen – vorgenommen werden können, wird geprüft.

– MBl. NW. 1976 S. 1527.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat von Malaysia, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 7. 1976 –
I B 5 – 433b – 1/69

Die Anschrift des Honorarkonsulats von Malaysia in Hamburg hat sich wie folgt geändert: Elbchaussee 245, 2000 Hamburg 52, Telefon: (040) 8807933.

– MBl. NW. 1976 S. 1528.

Generalkonsulat von Portugal, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1976 –
I B 5 – 444 – 1/75

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats von Portugal in Düsseldorf ist mit sofortiger Wirkung wie folgt: Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Detmold und Münster.

– MBl. NW. 1976 S. 1528.

Generalkonsulat von Portugal, Osnabrück

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 8. 7. 1976 –
I B 5 – 444 – 2/76

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul in Osnabrück ernannten Herrn Dr. Manuel da Silva Pracana Martins am 30. Juni 1976 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Niedersachsen und Bremen sowie die Regierungsbezirke Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1976 S. 1528.

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1976 –
I B 5 – 404 – 1/72

Die am 21. November 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2472 und 2473 für Herrn Marc van Hemelrijck und Herrn Frank van Hemelrijck, Söhne des Generalkonsuls Dr. Wilfried van Hemelrijck, Königlich Belgisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 1528.

Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei

Karte „Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgrenzen 1955/1976“

Bek. d. Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei
v. 2. 7. 1976 – II A 1 – 23.35

Zu der bisher schon vorliegenden Karte „Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgrenzen“ – Stand 1. 1. 1976 – im Maßstab 1:250 000 ist nunmehr die Karte im Maßstab 1:500 000 erschienen. Der Neudruck weist neben dem Stand vom 1. 1. 1976 zusätzlich die politischen Grenzen vom 1. 4. 1955 aus.

Die Karte wird vom Verlag Willy Grötschen, 46 Dortmund, Südwall 15, zum Preise von 3,50 DM vertrieben.

– MBl. NW. 1976 S. 1528.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 8. 7. 1976 –
III A 4 – 38.80.20 – 3887/76

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Revierpark Mattlerbusch GmbH, Duisburg,
2. Sozialwerk des Rheinischen Landeskrankenhauses Viersen e. V., Viersen,
3. Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg,
4. Wohnungsgesellschaft Ahaus-Gronau GmbH, Ahaus.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu Nummer 1 und 2 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu Nummer 3 und 4 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1976 S. 1528.

Vortragsveranstaltung der Akademie der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen

– Aktion: Richtige Bauvorlagen –

Bek. d. Innenministers v. 15. 7. 1976 –
V A 2 – 10.4 – 116

Die Akademie der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltet zusammen mit mir und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden in den Monaten Oktober und November d. J. in 27 Städten des Landes Vorträge zum Thema: Bauantrag und Bauvorlagen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften unter dem Titel

„Aktion: Richtige Bauvorlagen.“

Die Veranstaltungen sind in erster Linie gedacht für freischaffende, angestellte und beamtete Architekten. Den Bauaufsichtsbehörden ist es freigestellt, in begrenztem Umfang auch Dienstkräfte der Behörden an den Veranstaltungen teilnehmen zu lassen. Zweck der Vorträge ist eine bessere Information der Beteiligten über Form und Inhalt von Bauvorlagen. Die Veranstaltungen sollen dazu beitragen, die Dauer der Genehmigungsverfahren zu verkürzen.

Einem etwa einstündigen Vortrag der Referenten soll sich eine Aussprache anschließen, in der auch einschlägige Fragen der örtlichen Praxis des Genehmigungsverfahrens erörtert werden können. Eröffnet und geschlossen wird das Referat durch einen Korreferenten, der in der Regel der Leiter der Baugenehmigungsbehörde oder des Bauamtes am Tagungs-ort bzw. der Leiter der Baugenehmigungsbehörde oder des Bauamtes des Kreises ist. Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 15.30 Uhr und enden gegen 17.30 Uhr.

Nachstehend gebe ich in der hier aufgezeigten Reihenfolge die Veranstaltungstermine, die Veranstaltungsorte, die jeweiligen Korreferenten und die Referenten bekannt:

26. Okt. 1976 **Krefeld**, Volkshochschule der Stadt Krefeld – Stadtbücherei, Carl-Wilhelm-Str. 11, Vortragsaal (Korreferent: Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Ewald)
27. Okt. 1976 **Kleve**, Rathaus, Rathausplatz, Kavarinerstr. 20–22, Ratssaal (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. Zappe)
28. Okt. 1976 **Wesel**, Niederrheinhalle, Kurt-Kracker-Straße, Parkettsaal (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. Schlierf)
9. Nov. 1976 **Essen**, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 201 (Korreferent: Ltd. Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Schüt)
10. Nov. 1976 **Recklinghausen**, Rathaus, Rathausplatz, Großer Sitzungssaal, Zimmer 103 (Korreferent: Städt. Oberbaurat Wurtscheid)
11. Nov. 1976 **Büren-Wewelsburg (Kreis Paderborn)**, Kongreßsaal der Wewelsburg (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dr.-Ing. Schulze)
18. Nov. 1976 **Düsseldorf**, Studiengebäude, Fürstenwall 5, Hörsaal II (Korreferent: Städt. Oberbaudirektor Dipl.-Ing. Steinkühler)
- Referent:** Dipl.-Ing. Wilhelm Jensen, Architekt DAI, Oberbaudirektor a. D., Düsseldorf.
26. Okt. 1976 **Höxter**, Haus der Erwachsenenbildung (ehemal. Ingenieur-Schule), Möllinger Platz (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. R. Beul)
27. Okt. 1976 **Hamm**, Kurhaus, Spiegelsaal (Korreferent: Städt. Oberbaurat Ing. [grad.] Kluge)
28. Okt. 1976 **Dortmund**, Haus der Jugend, Geschwister-Scholl-Str. 33–37, Fritz-Henßler-Haus, Raum 120 (Korreferent: Ltd. Baudirektor Dipl.-Ing. Grapow)
9. Nov. 1976 **Hagen**, Fachhochschule Hagen, Auditorium Maximum (Korreferent: Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Dahm)
10. Nov. 1976 **Arnsberg**, Neheim-Hüsten, Rathaus, Großer Sitzungssaal (Korreferent: Techn. Beigeordneter Dipl.-Ing. Niemeyer)
11. Nov. 1976 **Iserlohn**, Rathaus, Ratssaal (Korreferent: Städt. Bauamtsrat Hilbrandt)
18. Nov. 1976 **Siegen**, Siegerlandhalle (Korreferent: Ltd. Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. Flosdorf)
- Referent:** Baudirektor Ing. (grad.) Hans-Werner Becker, Architekt BDB, Iserlohn.
26. Okt. 1976 **Köln**, Handwerkskammer, Neumarkt 12, Zimmer 403 (Korreferenten: Ing. (grad.) P. Schmittbetz und Städt. BOAR B. Klais)
27. Okt. 1976 **Siegburg**, Rathaus, Nogenter Platz, Großer Sitzungssaal (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. H. Grabein)
28. Okt. 1976 **Wuppertal**, Hauptschule Distelbeck, Wuppertal-Elberfeld, Distelbeck 9 (Korreferent: Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Alsenz)
9. Nov. 1976 **Gellenkirchen**, Kreishaus, Großer Sitzungssaal (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. E. Wolff)
10. Nov. 1976 **Aachen**, David-Hansemann-Realschule, Sandkaulstraße, Aula (Korreferent: Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Bartz)
11. Nov. 1976 **Euskirchen**, Kreishaus, Jülicher Ring, Sitzungssaal (Korreferent: Ltd. Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. K.-H. Unger)
- Referent:** Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Heribert Schalk, Leverkusen.
26. Okt. 1976 **Detmold**, Landesmuseum, Ameide 4, Vortragsaal (Korreferent: Techn. Beigeordneter Dipl.-Ing. Dettling)
27. Okt. 1976 **Minden**, Kreishaus, Portastraße 13, Sitzungssaal (Korreferent: Ltd. Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. Frühling)
28. Okt. 1976 **Bielefeld**, Kunsthalle der Stadt Bielefeld, Arthur-Ladebeck-Str. 5, Vortragssaal (Korreferent: Ltd. Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Heilmann)
2. Nov. 1976 **Münster**, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt, Ratssaal der Stadt Münster (Korreferent: Städt. Baudirektor Dipl.-Ing. Halberstadt)
3. Nov. 1976 **Rheine**, Kopernikusgymnasium, Kopernikusstraße, Aula (Korreferent: Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. Anton)
4. Nov. 1976 **Beckum**, Stadtparkasse Beckum, Schulungsraum (Korreferent: Techn. Beigeordneter Dipl.-Ing. Krause)
18. Nov. 1976 **Borken**, Kolpinghaus, Butenwall 6 (Korreferent: Ltd. Krs.-Baudirektor Dipl.-Ing. Seifen)
- Referent:** Reg.-Baudirektor Dipl.-Ing. Heinz-Georg Temme, Architekt, Innenministerium NW., Düsseldorf.

– MBI. NW. 1976 S. 1528.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bochum

Bek. d. Justizministers v. 25. 6. 1976
5413 E – I B. 127

Bei dem Amtsgericht Bochum ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Bochum mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Bochum
Kenn-Nummer: 26

– MBI. NW. 1976 S. 1529.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung der

6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland Herr Jörg Gleitze, Köln, hat sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Karl-Heinz Schmalzgrüber
Wahner Straße 10
5000 Köln 21

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 25. Juni 1976 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 30. Juni 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBI. NW. 1976 S. 1529.

Personalveränderungen**Ministerpräsident****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Leitender Regierungsdirektor G. Saurenhaus
zum Abteilungsdirektor

Dipl.-Ing. V. Boehmer
zum Regierungsbaurat z. A.

Regierungspräsident – Detmold –

Dipl.-Ing. W. Klemm
zum Regierungsbaurat z. A.

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsbaurat z. A. F. Schneiders
zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsbaurat z. A. M. Müller
zum Regierungsbaurat

– MBl. NW. 1976 S. 1530.

Justizminister

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht K. Nave aus Arnsberg
zum Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Richterin H. von Massow in Aachen
zur Richterin am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1976 S. 1530.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat A. Schmid
zum Regierungsdirektor.

– MBl. NW. 1976 S. 1530.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.